

# Vereinssatzung



## Athletenclub >>Bavaria<<Goldbach e. V. gegr. 1902

§1 Name, Sitz und Zweck .....	2
§2 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende .....	3
§5 Datenschutzerklärung .....	3
§6 Verlust der Mitgliedschaft .....	4
§7 Maßregelungen .....	5
§8 Beiträge .....	5
§9 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	5
§10 Vereinsorgane .....	5
§11 Haftungsausschluss .....	6
§12 Mitgliederversammlung .....	6
§13 Vorstand .....	8
§14 Vereinsausschuss .....	7
§15 Abteilungen .....	9
§16 Protokollierung der Beschlüsse .....	9
§17 Wahlen .....	9
§18 Kassenprüfung .....	9
§19 Auflösung des Vereins .....	9
§20 Bürgerliches Gesetzbuch .....	10
Änderungshistorie: .....	11

## **§1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 25. Mai 1902 in 63773 (ehemals 8752) Goldbach gegründete Athletenclub führt den Namen „AC Bavaria Goldbach 1902“. Der Verein hat seinen Sitz in 63773 Goldbach. Er ist unter der Registernummer VR 402 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Bayern und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports sowie der Jugendpflege.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Entwicklung sozialer Kompetenzen und der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der AC Bavaria Goldbach ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kindes- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. AC Bavaria Goldbach wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderungen entgegen.  
Der AC Bavaria Goldbach tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der AC Bavaria Goldbach fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handels, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

## **§2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte der Mitglieder
  - a) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen in regulären Sportbetrieb zu benutzen. Sie haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Athletenclub Bavaria Goldbach.
  - b) Die Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.
2. Pflichten der Mitglieder

Sie sind verpflichtet:

  - a) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten
  - b) den Athletenclub Bavaria Goldbach e.V. bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen anzuerkennen und durchzuführen
  - c) die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen und sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu stärken.

## **§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

1. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und haben eine beratende Funktion.

## **§5 Datenschutzerklärung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden

dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Landessportverbandes Bayern ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsjahr sowie die Art und Daten der Beitragsentrichtung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt muss bis zum 01.12. des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet sein. Für das Geschäftsjahr der Kündigung ist der vollständige Vereinsbeitrag zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
    - Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des AC Bavaria Goldbach 1902 e.V. niedergelegt ist.
    - Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und/ oder Symbole.
    - Dazu gehört grobes, unsportliches Verhalten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

## **§7 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und der Abteilungsleiter/-innen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld bis zur Höhe von 500 Euro, ersatzweise Ausübung einer vereinsnützenden Tätigkeit
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- d) Verlust eines Vereinsamtes
- e) Aberkennung eines Ehrenamtes

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§8 Beiträge**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters/ der Jugendleiterin steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab vollendetem 14. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

## **§11 Haftungsausschluss**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.“

## **§12 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in Form einer Veröffentlichung im Amtsblatt des Markts Goldbach durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Auf die Mitgliederversammlung soll gesondert über die Internetpräsenzen des Vereins hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/-innen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträgen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Ausschüssen
  - d) von den Abteilungen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
11. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes und des Berichtes der Revisoren.
  - b) Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre)
  - c) Neuwahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
  - d) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, einschließlich Dringlichkeitsanträgen.
  - e) Satzungsänderungen

### **§13 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/-innen (max. 2 (zwei)). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus

- a) Vorsitzende/ Vorsitzender
- b) Stellvertretende Vorsitzende (maximal 2 (zwei))
- c) Als nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können durch Wahl der Mitgliederversammlung maximal 6 (sechs) weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
  - Geschäftsführer/ -in
  - Finanzreferent/-in,
  - Protokollführer/-in
- d) Durch den Kernvorstand können weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen."

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Aufgaben und Pflichten des Vorstandes sind:
  - a) Erhalt des Vereinsvermögens
  - b) Buchführung
  - c) Einhaltung der Pflichten gegenüber dem Registergericht.
  - d) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - e) Einhaltung der Sorgfalts- und Schweigepflicht

Der Vorstand repräsentiert und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Die Vorstandschaft kann Ausgaben ohne Zustimmung des Ausschusses bewilligen. (siehe Abs. 4) Der Ausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstandes in den Ausschusssitzungen zu informieren.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
5. Die Vorstandschaft besitzt das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

#### **§14 Vereinsausschuss**

1. Zum Vereinsausschuss können bei Wahl durch die Generalversammlung gehören:
  - a) die Abteilungsleiter/-innen, (und/ oder Jugendleiter/-innen)
  - b) die Betreuer/ -innen
  - c) die Kassenprüfer /-innen
  - d) die Beisitzer / -innen
  - e) die Fahnenabordnung
  - f) der Festausschuss
  - g) der/ die Mannschaftssprecher
2. Der Vereinsausschuss überwacht den Vorstand und unterstützt ihn in Ausübung seiner Aufgaben in der durch die Mitgliederversammlung übertragenen Tätigkeiten. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Ausschussmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitglieds ist der Vereinsausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören.
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie Anregungen der Mitglieder des Vereinsausschusses zu behandeln.
  - b) Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern gemäß §6 Abs. 3, §7



## **§15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/-in, seine(n)/ihre Stellvertreter/-in, den/die Jugendleiter/-in und Mitarbeiter/-innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter/-innen, Stellvertreter/-innen, Jugendleiter/-in und Mitarbeiter/-innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
5. Die von der Generalversammlung, dem Vereinsausschuss oder Vorstand bestimmten Betreuer können Verpflichtungen bis zu 100 € (Hundert Euro) eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder des Vorstandes.

## **§16 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/ der Versammlungsleiter/-in und dem/der von ihm bestimmten Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

## **§17 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses sowie die Abteilungsleiter/-innen werden auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ihnen in der Mitgliederversammlung die Entlastung erteilt wurde. Wiederwahl ist zulässig.  
Blockwahl ist zulässig.

## **§18 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts oder des/der Finanzreferenten/-referentin.

## **§19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) Der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Goldbach: im Verweigerungsfall an den BLSV mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§20 Bürgerliches Gesetzbuch**

Soweit in dieser Satzung Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angewandt.

## Änderungshistorie:

Satzung vom	Änderungsgrund/ Bemerkungen
14. März 1976	Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 1976 genehmigt.
24. März 2018	<p>Änderungen der Satzung wurden beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. März 2018 in Goldbach.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abänderung des §1 Pkt. 1, 3, 4, 5</li> <li>- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder wurde eingefügt.</li> <li>- §4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende wurde eingefügt.</li> <li>- §5 Datenschutzerklärung wurde eingefügt.</li> <li>- §6 (ehemals §3) Pkt. 2: Frist für Kündigung datiert.</li> <li>- Pkt. 3b: Die Anzahl der vor Ausschluss erteilten Mahnungen wurde definiert.</li> <li>- §7 (ehemals §4) Maßregelungen wurde erweitert und die Höhe einer Strafe definiert.</li> <li>- §10 (ehemals 7) Vereinsorgane: der Beirat wurde als Organ gestrichen.</li> <li>- § 10 (ehemals 7) Vereinsorgane: Der Vorstand wurde auf b) Vereinsausschuss auf c) geändert</li> <li>- §11 Haftungsausschluss wurde eingefügt. Grundlage: Beschluss OLG Nürnberg vom 15.11.2015 (12 W 1845/15)</li> <li>- §12 Mitgliederversammlung (ehemals §8): Die Pkt. 4+8 wurden aktualisiert.</li> <li>- §13 Vorstand: Stellvertreter max. 2 (zwei) wurde eingefügt</li> <li>- §13 Vorstand: Vertretungsberechtigung wurde geändert</li> <li>- § 13 Vorstand: Neu Abs. 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung</li> <li>- §14 (ehemals §9) Vereinsausschuss: Die Zusammensetzung wurde angepasst.</li> <li>- Ehemals §10 „Beirat“ wurde entfernt. Die bis dato beschriebene Zusammensetzung, Zuständigkeit und Beschlussfähigkeit des Beirats wurde gestrichen. Die Aufgaben werden durch den Vereinsausschuss ausgeführt.</li> <li>- §14 regelt die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Beschlussfähigkeit des Vorstandes.</li> <li>- §15 Abteilungen: Pkt. 5 wurde aktualisiert.</li> <li>- §17 (ehemals 13) wurde aktualisiert. Blockwahl wurde eingefügt.</li> <li>- §19 (ehemals 15) Pkt. 4 wurde aktualisiert.</li> </ul> <p>Die bis dato gültige Version der Satzung des AC Bavaria Goldbach wurde in die digitale Form übertragen.</p> <p>Anpassung der Rechtschreibung.</p>
27. April 2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- §1 Abs. 6 wurde konkretisiert.</li> <li>- §6, 3c wurde konkretisiert und Verstöße gegen Jugendschutz und Diskriminierung explizit gelistet.</li> </ul>